



TAX ALERT: Nichtpolnische Bankkonten und die sog. „weiße Liste“

Stand zum: 1. Juli 2020

Seit 1. Januar 2020 sind USt-pflichtige Käufer unter Androhung steuerlicher Sanktionen verpflichtet, vor der Abwicklung einer Zahlung an einen in Polen registrierten USt-pflichtigen Verkäufer zu überprüfen, ob die Bankkontonummer des Verkäufers im zentralen elektronischen Verzeichnis der Mehrwertsteuerzahler (sog. „weiße Liste der Mehrwertsteuerzahler“) angegeben ist.

Die „weiße Liste der Mehrwertsteuerzahler“ (nachfolgend: „weiße Liste“) ist eine kostenlose, vom Leiter der Nationalen Finanzverwaltung geführte Datenbank mit allgemeinen Informationen bezüglich des Status der Mehrwertsteuerzahler. Jeder kann den Verlauf der Registrierung seines Geschäftspartners anhand des Firmennamens, der NIP- bzw. REGON-Nummer oder anhand der polnischen Bankkontonummer des Geschäftspartners überprüfen (z.B. ob er aus dem Register gestrichen oder die Registrierung wiederhergestellt wurde und den Grund dafür). Die „weiße Liste“ soll das Risiko einer unbewussten Beteiligung an einem USt-Karussell-Betrug begrenzen. Außerdem soll sie als Kontrollinstrument verwendet werden, um eine gesamtschuldnerische Haftung zu vermeiden und die Anforderungen der Sorgfaltspflicht zu erfüllen. Nach Ansicht der Steuerbehörden ist die Identifizierung des Geschäftspartners als aktiver Mehrwertsteuerzahler eines der offiziellen Kriterien zur Erfüllung der Anforderungen der Sorgfaltspflicht; der Zugang zur „weißen Liste“ wird demnach einen positiven Einfluss auf ihre Einhaltung haben. Die „weiße Liste“ wird an jedem Werktag aktualisiert. Sollten die dort enthaltenen Daten mit den korrekten Daten nicht übereinstimmen, kann der Mehrwertsteuerzahler einen Antrag mit der Bitte um Entfernung bzw. Korrektur der Daten einreichen.

Der Zugang zur „weißen Liste“ ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.podatki.gov.pl/wykaz-podatnikow-vat-wyszukiwarka>. Jeder Interessierte erhält bei der Kontrolle der Bankkonten in der „weißen Liste“ eine Bestätigung mit der Angabe des Datums und der genauen Uhrzeit der Überprüfung.

Lt. heutigem Stand werden in der „weißen Liste“ keine Bankkonten bei nichtpolnischen Banken veröffentlicht.

Folglich werden nur diejenigen Bankkonten veröffentlicht, die von polnischen Banken geführt werden, und sich durch das teleinformatische System der Nationalen Rechnungskammer (polnische Abkürzung: „STIR-System“) überprüfen lassen.

Beim Finanzamt sind jedoch sowohl polnische als auch nichtpolnische Bankkonten anzumelden, die Sie verwenden, um die Zahlungen für die in Polen steuerbaren Geschäfte zu tätigen und zu erhalten. Daher bitten wir Sie um die Zusendung der Daten zu Bankkonten (polnische und nichtpolnische), die mit Ihrer polnischen Geschäftstätigkeit verbunden sind. Wir bitten jeweils um eine offizielle Bestätigung Ihrer Bank u.a. mit folgenden Angaben:

- Kontonummer,
- Kontoinhaber,
- Name der Bank.

Die Zahlung für einen einmaligen Geschäftswert i.H.v. mindestens 15.000 PLN¹ auf ein in der „weißen Liste“ nicht veröffentlichtes (z.B. ein nichtpolnisches) Bankkonto eines Verkäufers, der zu umsatzsteuerlichen Zwecken in Polen registriert ist, führt zu folgenden Steuersanktionen:

- der Käufer, der die Zahlung veranlasst (bzw. ein USt-Pflichtiger, der die Zahlung zwischen dem USt-pflichtigen Käufer und dem in Polen registrierten USt-pflichtigen Verkäufer übermittelt), trägt die gesamtschuldnerische Haftung für die steuerlichen Verpflichtungen des Verkäufers² und
- der Käufer, der die Zahlung veranlasst, ist verpflichtet, die sich aus der Rechnung ergebenden Aufwendungen aus den abzugsfähigen Betriebsausgaben auszuschließen - dies gilt lediglich für Käufer, die der polnischen Ertragssteuer (Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer) unterliegen.

Der Gesetzgeber sieht mögliche Ausnahmen vor, wie die oben genannten negativen Konsequenzen vermieden werden können:

- Die Zahlung erfolgt im Rahmen des Split-Payment-Verfahrens (dafür muss der Käufer und der Verkäufer polnische Bankkonten besitzen); in der Praxis bedeutet dies, dass der Käufer ein Konto des Verkäufers nicht in der „weißen Liste“ prüfen muss, wenn er die Zahlung über das Split-Payment-Verfahren tätigt. Sehen Sie dazu bitte unseren Tax Alert „Verpflichtendes Split-Payment-Verfahren in Polen“, oder

¹ Diese Regelung findet dann Anwendung, wenn die B2B-Transaktion (zwischen einem USt-pflichtigen Käufer und einem in Polen registrierten USt-pflichtigen Verkäufer) unmittelbar mit einer bestimmten Lieferung oder Dienstleistung verbunden ist und ihr Wert den Betrag in Höhe von 15.000 PLN überschreitet. Der Betrag i.H.v. 15.000 PLN betrifft einen einmaligen Geschäftswert, unabhängig von der Anzahl der getätigten Zahlungen. Unter dem Begriff ist der Gesamtwert der Verpflichtungen im Rahmen eines Vertrags zu verstehen, in welchem der Gegenstand und der Betrag der Lieferungen/Dienstleistungen vorab festgelegt wurden.

² Der Käufer, der die Zahlung veranlasst, ist für den Teil der umsatzsteuerlichen Rückstände des Verkäufers, der proportional auf die für ihn ausgeführte Lieferung/Dienstleistung fällt, solidarisch verantwortlich.

- Der Käufer übermittelt dem für ihn³ zuständigen Finanzamt ein Anzeigenformular ZAW-NR über die Zahlung auf ein nichtpolnisches Bankkonto innerhalb von 7 Tagen (bzw. innerhalb von 14 Tagen, solange der Zustand der epidemischen Bedrohung in Polen gilt) nach dem Tag des Überweisungsauftrags; zusätzlich ist es seit dem 01.07.2020 möglich, die Anzeige ZAW-NR einmalig bei der ersten Überweisung auf ein bestimmtes Bankkonto einzureichen. Im Fall einer weiteren Zahlung auf das gleiche nicht in der „weißen Liste“ registrierte Bankkonto besteht keine Verpflichtung zur erneuten Einreichung der Anzeige ZAW-NR.

Darüber hinaus betreffen die o.g. negativen Konsequenzen keine Zahlungen, die sich aus den Rechnungen für innergemeinschaftlichen Warenerwerb, Wareneinfuhr oder die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, die durch den Käufer für die USt (im Reverse-Charge-Verfahren) abgerechnet werden, ergeben.

Es ist zu beachten, dass die Angabe einer nicht in der „weißen Liste“ angegebenen Kontonummer in einer polnischen Rechnung dazu führen kann, dass Käufer die Zahlung verweigern, z. B. aus Angst vor dem Risiko einer gesamtschuldnerischen Haftung für die steuerlichen Verpflichtungen des Verkäufers oder der fehlenden Möglichkeit, die Aufwendungen als Betriebsausgaben abzuziehen.

Um die oben genannten Konsequenzen zu vermeiden empfehlen wir Ihnen daher, entsprechende Bankkonten in Polen zu eröffnen und sie dann beim polnischen Finanzamt anzumelden, damit sie in der „weißen Liste“ veröffentlicht werden.

Wenn Sie sich jedoch nicht für die Eröffnung eines Bankkontos in Polen entscheiden, finden Sie als Anlagen zu dieser Broschüre ein Anzeigenmuster ZAW-NR (im polnischen und englischen Wortlaut). Eine solche Anzeige können Sie Ihren Rechnungen beifügen, so dass Ihr Käufer innerhalb von 7 Tagen (bzw. innerhalb von 14 Tagen, solange der Zustand der epidemischen Bedrohung in Polen gilt) nach dem Tag des Überweisungsauftrags auf Ihr in der „weißen Liste“ nicht enthaltenes Bankkonto das für den Käufer zuständige Finanzamt informieren kann.

Die Anzeige ZAW-NR kann auch in elektronischer Form ans Finanzamt geschickt werden.

Anlagen:

1. polnischsprachiges Anzeigenmuster ZAW-NR, Version 2 im Excel-Format – beim Finanzamt einzureichen
2. polnischsprachiges Anzeigenmuster ZAW-NR Version 2 im PDF-Format – beim Finanzamt einzureichen
3. englischsprachiges Anzeigenmuster ZAW-NR Version 2 im Excel-Format – nur für Informationszwecke

Diese Broschüre beinhaltet unsere Auslegung der Vorschriften und der Steuerpraxis. Sie dient ausschließlich Informationszwecken und stellt keine Steuerberatung dar.

³ Vor dem 01.07.2020 musste der Käufer die Anzeige ZAW-NR dem für den Verkäufer zuständigen Finanzamt innerhalb von 3 Tagen übermitteln